

Hans Peter Mahlke:

Frauenordination – von der Ausgrenzung zum Aushalten der Gegensätze¹

I. Hintergründe

Das Thema Frauenordination (FO) beschäftigt unsere Kirche seit ihrer Gründung 1972, also seit 45 Jahren. Wiewohl es in keiner Kirchenordnung der drei lutherischen Freikirchen vorher eine Rolle spielte, ist es damals in die Grundordnung der SELK in § 7.2. neu aufgenommen worden mit der Formulierung, dass das Pfarramt nur Männern übertragen werden kann. Das war damals im übrigen keine Lehrentscheidung, die von der Pastorenschaft der drei Kirchen diskutiert und verbindlich entschieden worden wäre, sondern die Pfarrkonvente und Synoden der drei Kirchen nahmen eine Ordnung an, in der neben vielen anderen Festlegungen auch die Ablehnung der FO enthalten war.

Dass die Bestimmung § 7.2. überhaupt in die Grundordnung kam, geschah wesentlich auf Initiative des damaligen Leiters der altlutherischen Kirche und späteren ersten Bischofs Gerhard Rost. Er sah in der Festlegung gegen die FO eine Möglichkeit, dass sich die neue SELK gegenüber den evangelischen Landeskirchen als rechtgläubig und konservativ profilierte.

In der Geschichte der lutherischen Freikirchen war dies immer wieder ein Bedürfnis: die Abgrenzung zu den Landeskirchen zu begründen, wobei sich stets neue Gründe fanden. Zwei Beispiele: War im Hannoverland eine neue Trauordnung entscheidender Anlass für die Trennung von der Landeskirche und in Hessen das Eingreifen des Staates in kirchliche Angelegenheiten, so fielen nach wenigen Jahrzehnten diese Gründe fort. Dafür fanden sich andere: Man bezichtigte die Landeskirchen, gegen die Bibel zu verstoßen, weil sie das staatliche Frauenstimmrecht nicht verurteilten, weil sie sogar in der Kirche das Frauenstimmrecht einführten, weil sie Frauen zu Synoden und gar in die Kirchenleitung wählen ließen. Das alles war dann wieder Begründung für den Sonderweg – bis man selbst diese „böse“ Entwicklung in der eigenen Kirche praktizierte. Wohl gemerkt: Man tat etwas, was man vorher als unvereinbar mit der Bibel angesehen hatte.

Dann fand sich das Reizthema FO, das allerdings heute innerhalb unserer Kirche nicht nur Gegner, sondern auch Befürworter findet. Warum ist eine eindeutige Entscheidung in Sachen FO – gerade für eine Kirche, die sich an der Heiligen Schrift ausrichten will – so schwer?

1. Im Neuen Testament kommt das uns bekannte Pfarramt noch nicht vor. Deshalb kommt keine Aussage zur Ordination in dieses Pfarramt vor. Deshalb kommt keine Aussage vor, dass nur Männer ordiniert werden dürfen. Man muss also versuchen, Aussagen über Apostel oder Episkopen (Lutherbibel: „Bischöfe“), Hirten oder Lehrer zu interpretieren.

Erkenntnis: Aus dem NT lässt sich keine direkte Anweisung für oder gegen die FO gewinnen.

2. Zur Zeit des Neuen Testaments waren die Rechte und Pflichten von Männern und Frauen eindeutig aufgeteilt: Die Männer hatten in der Öffentlichkeit das Sagen und besetzten alle Ämter und Positionen; das Wirkungsfeld der Frauen lag in Haus und Familie. Der Apostel sprach einen von Christen und Nichtchristen gleichermaßen akzeptierten Grundsatz aus: „Das Weib schweige in der Gemeinde!“ (1.Kor. 14,34) Derselbe Grundsatz galt in Griechenland für die öffentlichen politischen Versammlungen. Der Ausschluss von Frauen von öffentlichen Ämtern war damals selbstverständlich, - so wie für uns heute eine Kanzlerin, Bürgermeisterinnen, Richterinnen, Ärztinnen, Lehrerinnen usw. selbstverständlich sind.

¹ Vortrag in der Bethlehems-Gemeinde Bremen am 7.10.2017

Erkenntnis: Die Zurücksetzung der Frau im NT fügt sich ganz in die damals übliche Ordnung, dass Frauen in der Öffentlichkeit nicht auftreten dürfen; unsere Situation ist gänzlich anders.

3. Es geht nicht bloß darum, Aussagen des Neuen Testaments zu interpretieren oder eine Sach-Entscheidung zu treffen, sondern die eigene Stellung zur FO hängt wesentlich von der persönlichen Einstellung zum Verhältnis von Frau und Mann ab. Die Lektüre von Kirchenblättern der lutherischen Freikirchen hat mir dafür die Augen geöffnet, wie die Ablehnung kirchlicher Ämter für Frauen einhergeht mit einer konservativen Gesinnung, die Frauen Fähigkeiten abspricht, welche nur bei Männern zu finden seien. Das Selbstverständnis des Mannes ertrage es nicht, sich von einer Frau etwas sagen oder sich gar korrigieren zu lassen.²

Erkenntnis: Immer wenn in Vergangenheit und Gegenwart den Frauen etwas verboten wurde, weil sie Frauen waren, ging es auch um die männliche Überordnung, die in der Kirche zusätzlich noch theologisch überhöht wurde.

Eine persönliche Anmerkung: Bei einer Zusammenkunft in meinem Elternhaus saß ich als junger Student neben einem landeskirchlichen Pfarrer, der auf die FO zu sprechen kam. Nach seiner Meinung sprächen keine biblischen Gründe dagegen, jedoch ganz praktische: Eine Frau könne eben nicht so laut sprechen wie ein Mann. Mir war bewusst, dass eine Lautsprecheranlage dieses Problem schnell lösen könnte, so dass mir klar war, dass dies keine stichhaltige Begründung war. Ich habe damals gedacht: Warum macht er es sich so schwer, wo doch die Bibel die FO verbietet?

Mich haben dann während des Studiums und danach zwei Dinge neu sehen gelehrt: die durch Prof. Günther vermittelte sorgfältige Exegese (Auslegung) der Bibel: Was steht wirklich da, und wie kann das unter veränderten Bedingungen heute ausgesagt werden? Zum anderen hat mich in der Geschichte der luth. Freikirchen beschäftigt: Wie wurden einzelne Bibelstellen ausgelegt und warum war einige Jahrzehnte später diese Auslegung nicht mehr verpflichtend – wo man sich doch vorher auf Gottes Wort berufen hatte?!

II. Argumente gegen die FO³

1. Im NT gibt es – wie schon gesagt – keine Aussagen für oder gegen die FO. Aber, es finden sich Anweisungen für Frauen allgemein. Und diese allen Frauen geltenden Anweisungen wurden in der Vergangenheit deshalb auch auf Theologinnen angewandt. Es handelt sich dabei vornehmlich um folgende Stellen in den neutestamentlichen Briefen:

„Wie in allen Gemeinden der Heiligen sollen die Frauen schweigen in der Gemeindeversammlung (wörtl.: in den Gemeinden); denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie auch das Gesetz sagt. Wollen sie etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen. Es steht der Frau schlecht an (wörtl.: es ist eine Schande für eine Frau), in der Gemeinde zu reden.“ (1.Kor.14, 33b-35)

„Einer Frau gestatte ich nicht, dass sie lehre („didaskein“ bedeutet auch: verkündigen, unterweisen), auch nicht, dass sie über den Mann Herr sei, sondern sie sei still.“ (1.Tim 2,12)

² „Wie bei einem Eisberg der größte Teil seiner Masse unter der Wasseroberfläche verborgen sei, so könnten auch in der Auseinandersetzung um die Frage der FO wesentliche Gründe für die jeweilige Position etwa im Bereich der Emotionen oder Ängste liegen.“ (Manfred Holst, nach selk_news 14.11.2010)

³ Dazu ausführlicher: Hans Peter Mahlke, Was eine Frau darf – im Spiegel wechselnder theologischer Meinungen, in: LuThK 37.Jg. (2013), S.198-201, ebenfalls in: www.frauenordination.de: Vorgänge in der SELK

Diese Worte waren es vornehmlich, die die Unterordnung der Frau unter den Mann und das Lehrverbot in der Gemeinde begründeten. Sie galten lange Zeit als die Begründung gegen die FO, weil sie ja in der Bibel stehen. Doch sie haben an Beweiskraft verloren:

Bereits für Luther war das Lehrverbot weniger verpflichtend. Er hielt es für möglich, dass eine Frau, wenn kein Mann anwesend ist (wie z.B. in einem Frauenkloster), predigen dürfe, „sonst aber nicht“.⁴ Für ihn ist die Unterordnung der Frau viel wichtiger; an dieser biblischen Anweisung wollte er festhalten, vermutlich, weil sie seiner patriarchalischen Grundeinstellung entsprach.

In unserer Zeit ist es nun Frauen erlaubt, im Kindergottesdienst Gottes Wort zu verkünden. In unserer Kirche können Frauen als Lektorinnen wirken und ganze Gottesdienste leiten⁵, Theologinnen können Andachten und Predigten halten, an unserer kirchlichen Hochschule in Oberursel dürfen Dozentinnen lehren. So ist das Lehrverbot aufgegeben.

Das andere Gebot, dass sich die Frauen der Herrschaft der Männer unterordnen sollen, wurde aufgeweicht, nachdem staatlicherseits die Gleichberechtigung von Mann und Frau eingeleitet wurde: Frauen dürfen nun Gemeindeversammlungen besuchen und mit abstimmen, Frauen dürfen in den Kirchenvorstand gewählt werden. Die Kirchensynode der SELK 1975 begründete dieses Abrücken von der biblischen Anweisung der Unterordnung so, „daß die entsprechenden Texte des Neuen Testaments bei dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis nicht zwingend eindeutig ausgelegt werden können.“⁶ Nun können Frauen zu Synoden entsandt und sogar in die Kirchenleitung gewählt werden.⁷

Erkenntnis: Die genannten neutestamentlichen Anweisungen zur Frau werden in unserer Kirche als zeitbedingt und als für uns nicht mehr verpflichtend angesehen.⁸

2. Unter den Argumenten gegen die FO möchte ich wenigstens kurz erwähnen, dass einige neutestamentliche Ämter oder Funktionen wie Apostel, Hirten und Lehrer, die ihrer Zeit entsprechend von Männern wahrgenommen wurden, als zeitlos männliche Domäne angesehen werden. Sie werden dann als Vorläufer des heutigen Pfarramtes dargestellt und inhaltlich so ausgerichtet, dass sie gegen die FO ins Feld geführt werden.

3. Nachdem das Lehrverbot für Frauen in den Hintergrund getreten ist, wird verstärkt mit einem „Unsicherheitsfaktor“ argumentiert: Man könne bei einer Pastorin nicht sicher sein, ob ihre Predigt, die Spendung des Abendmahls und der Absolution gültig und für den Empfänger segensreich sei. Diese Verunsicherung ist kein Argument, sondern verschiebt das Problem unangemessen ins Emotionale. Diese Frage ist grundsätzlich bereits in der Alten Kirche geklärt worden, als festgestellt wurde, dass auch ein in eine schwere Sünde gefallener Priester die Sakramente gültig und wirksam verwalten könne. Die Gültigkeit hängt eben nicht an der Würdigkeit des Austeilenden, auch nicht an

⁴ Predigt zum Pfingstdienstag über Joh 10,1-11, W² XI, 1117

⁵ In dem 2017 von der SELK (Amt für Gemeindedienst) herausgegebenen Faltblatt „Der Lektorengottesdienst“ heißt es lapidar: „Grundsätzlich kann jeder Christ Lektor sein.“ Vor 50 Jahren wäre das undenkbar gewesen!

⁶ Entschließung der 2.Kirchensynode der SELK zum Dienst der Frau in der Gemeinde, in: SELK, 2. Kirchensynode, Bochum 1975, Protokolle/Beschlüsse, Nr. 20-041.

⁷ Man muss sich einmal vor Augen halten, welche Entwicklung innerhalb der lutherischen Freikirchen vor sich gegangen ist: Als z.B. die Landeskirche von Elsass-Lothringen vor dem 1.Weltkrieg das aktive und passive Wahlrecht für Frauen einführte, wurde das von Seiten der Ev.-luth. Freikirche so kommentiert: „Die Annahme dieses Antrages ... beweist aufs neue, daß in der Landeskirche ... Gottes Wort nicht die Herrschaft hat, sondern der liberale Zeitgeist.“ (M.W., Die neue Kirchenordnung in Elsaß-Lothringen, in: Die Ev.-luth. Freikirche 35/Nr.2, 16.1.1910, S.13)

⁸ Im Kirchenblatt „Lutherische Kirche“ 5/2017 und 6/2017 waren auf S.20 Leserbriefe von Laien abgedruckt, die gerade wegen dieser neutestamentlichen Verbote die FO ablehnten. Hier hätten Gegner und Befürworter der FO gleichermaßen Stellung nehmen müssen und deutlich machen, dass diese Begründung überholt ist.

seinem Geschlecht oder Alter. Luther sagt einmal, wenn ein Priester nicht vorhanden sei, dürfe „ein jeglicher Christenmensch, ob es schon ein Weib oder Kind wäre“, Vergebung der Schuld zusprechen.⁹ Entscheidend ist, ob du glaubst, dass die Vergebung auch im Himmel gilt; glaubst du das nicht, dann nützt es dir nichts, auch wenn ein Bischof oder ein männlicher Pfarrer dir die Absolution erteilt hätte. Erkenntnis: Wer die Predigt hört, das Abendmahl oder die Absolution empfängt, darf keinesfalls auf die Person der Austeilenden blicken, auch nicht auf dessen Glaubensstärke, Alter, Geschlecht oder Rasse, sondern allein auf die Verheißung Gottes. In den lutherischen Bekenntnisschriften wird gesagt: „Die Sakramente, Taufe etc. sind darum nicht ohne Wirkung und Kraft, daß sie durch Unwürdige und Gottlose gereicht werden.“¹⁰

4. Schließlich begegnet eine Begründung, die in der römisch-katholischen und orthodoxen Kirche an erster Stelle steht: „Jesus ist ein Mann gewesen; also dürfen keine Frauen ordiniert werden.“ Wenn das ausschlaggebend sein soll, dann müsste man auch sagen: „Jesus ist kein Schwarzer gewesen; also dürfen keine Afrikaner ordiniert werden.“

III. Argumente für die FO

1. Die Befürworter der FO berufen sich auf biblische Berichte, in denen Frauen genannt werden, die in göttlichem Auftrag handelten und redeten:

- Die Richterin und Prophetin [!] Debora (Richter 4)
- Die Prophetin Hulda, die wie ein männlicher Prophet in Gottes Auftrag sagt: „So spricht der HERR!“ (2.Kön. 22,12 ff.)
- Die Prophetin Hanna aus der Geburtsgeschichte Jesu (Luk 2, 36-38)
- Frauen werden vom Engel und dann vom Auferstandenen selbst zu den Jüngern gesandt, um ihnen die Osterbotschaft zu verkündigen. (Matthäus 28, 6 f.10)
- In der Pfingstpredigt deutet Petrus die Ausgießung des Heiligen Geistes mit einem Zitat aus Joel und sagt: Jetzt ist schon eingetreten, was Gott verheißen hat, dass er „in den letzten Tagen“ seinen Geist auf Söhne und Töchter, Alte und Junge, Knechte und Mägde ausgießen werde, „und sie sollen weissagen“ (Apg 2, 16-18); „weissagen“ bedeutet: verkündigen, was Gott sagt, prophezeien, Zukünftiges voraussagen.
- In Cäsarea lebt der Evangelist Philippus; der hatte 4 Töchter, die weissagten (Apg 21, 8 f.).
- Röm 16,7 wird ein Apostel Junias – oder eine Apostolin Junia genannt.
- Beten und Zungenreden sind im Gottesdienst auch durch Frauen möglich und nicht verboten (1.Kor 11, 2-16).

Erkenntnis: Das ist eine beeindruckende Liste von Frauen, die in patriarchalischen Lebensverhältnissen in göttlichem Auftrag redeten. Die Gegner der FO meinen, dass dies stets von Gott direkt berufene Frauen waren, deren Auftrag nur ihnen speziell galt. Allerdings offenbaren diese Beispiele aber, dass Gott nicht allein durch Männer handelt und redet.

2. Neben der FO ist vom Neuen Testament her eine andere Frage nicht eindeutig zu beantworten: die Kindertaufe. Es findet sich im NT kein Bericht darüber, dass Säuglinge getauft worden sind. Es lassen sich aus manchen Bibelstellen Rückschlüsse ziehen. Das wird auch in den lutherischen Bekenntnisschriften so gesehen und mit einem nicht-biblischen Argument entschieden: Wenn die Kindertaufe Gott nicht gefallen würde, dann hätte er nicht so vielen Menschen, die als Säuglinge

⁹ Martin Luther, Sermon (vom Jahr 1522) am ersten Sonntag nach Ostern (W² X, 1235); ähnlich in: Wider die Bulle des Antichrists (1520), in: W² XV, 1460 ff., dort 1520-22

¹⁰ Apologie der Augsburgerischen Konfession VII, 28

getauft wurden, den Glauben geschenkt. Daraus könne man schließen, dass Gott die Kindertaufe recht sei.¹¹

Erkenntnis: Dieses Argument sollte auch auf die FO angewandt werden: Wenn der Dienst von Frauen als Kindergottesdienstmitarbeiterinnen, Lektorinnen und Pastorinnen Gott nicht gefiele, dann würde er durch diese Dienste von Frauen nicht Menschen zum Glauben bringen und im Glauben erhalten.

IV. Aushalten von Gegensätzen¹²

Die Argumente für oder gegen die FO sind in unserer Kirche ausgiebig ausgetauscht worden: Viele Stellungnahmen wurden verfasst, viele Referate wurden gehalten, es wurden Sonderpfarrkonvente nur zu diesem Thema durchgeführt, Pfarrkonvente und Synoden haben sich damit mehrfach befasst. Als Ergebnis ist festzuhalten: Es hat sich keine Einmütigkeit ergeben, die Abgrenzungen sind da. Das bedeutet – und darüber muss man sich im Klaren sein: das Thema bleibt als Dauerthema der Kirche erhalten. Zeit, Kräfte und Geld werden auch in Zukunft gebunden, die die Kirche für ihre gemeindlichen und missionarischen Aufgaben sinnvoller einsetzen müsste.

Um aus dieser Entwicklung auszusteigen, wäre es zunächst einmal nötig, das Idealbild einer „vollkommenen“ SELK, die meinen Vorstellungen entspricht, aufzugeben. Wir sind nicht mehr die kleinen Einzelkirchen mit wenigen Pastoren, die eine bestimmte konservative Prägung haben und deshalb eine innere Geschlossenheit aufweisen; unter solchen Voraussetzungen konnte es möglich sein, auf alle Fragen eine gemeinsame theologische Antwort zu finden – und von allen einzufordern. Die Wirklichkeit unserer Kirche sieht heute anders aus, die Vielfalt ist größer geworden. Wir haben gelernt, mit Gegensätzen zu leben, weil wir wissen, dass das Zentrum wichtig und verbindend ist. Ich möchte einige der Gegensätze nennen, die wir aushalten:

- Zusammenleben ohne Trauschein

Viele junge Christen leben schon vor der Hochzeit wie Eheleute zusammen. Der damalige Bischof Rost hat dazu im Jahr 1976 gesagt, dass das Zusammenleben ohne Trauschein gegen Gottes Willen sei und also „eine schwere Sünde, in der man nicht verharren darf und die der vollen Vergebung durch das Blut Christi bedarf.“¹³

Der Bischof hat Zustimmung gefunden. Es ist ihm andererseits widersprochen worden. Die unterschiedliche und gegensätzliche Reaktion in der Pastorenschaft hat Bischof Rost belastet, weil hier die Heil. Schrift unterschiedlich ausgelegt wurde. Er hielt diesen Zustand für unerträglich; es könne auf Dauer nicht sein, dass ein Teil der Pastorenschaft das Zusammenleben ohne Trauschein als Sünde bezeichnet, ein anderer Teil in derselben Kirche aber entgegengesetzter Meinung ist.¹⁴

Es hat sich an dieser Situation grundsätzlich nichts geändert, jedoch ging die weitere innerkirchliche Entwicklung in die von Bischof Rost abgelehnte Richtung. Pastoren und Gemeinden haben zur

¹¹ GrKat, Taufe, Abs. 49 f., BSLK 4.Aufl 1959, S.700 f.

¹² Dazu ausführlicher: H. P. Mahlke, Was eine Frau darf..., LuThK 37.Jg. (2013), „Biblische Anweisungen – umgedeutet: S.185 ff.

¹³ „Der Bischof zu einer aktuellen Frage >Ist vorehelicher Geschlechtsverkehr Sünde?<“ LuKi 5/1976, S.104-108. Auf eine Reihe von Leserbriefen reagierte der Bischof: „Eine Antwort des Bischofs“ LuKi 10/1976, S.226-230

¹⁴ Rundschreiben vom 29.3.1977 an die Pastoren und Vikare der SELK, S.17

Kenntnis genommen, dass es vermehrt Gemeindeglieder gibt, die unverheiratet zusammenleben und miteinander sogar Kinder haben.¹⁵

- Kindererziehung ohne Schläge

Die Prügelstrafe war in christlichen und nichtchristlichen Familien durch die Jahrtausende eine gemeinsame Überzeugung, die auch in der Bibel ausgesprochen ist. Vor allem bei den Jungen wurde sie als notwendig hingestellt: „Torheit steckt dem Knaben im Herzen; aber die Rute der Zucht treibt sie ihm aus“ (Spr. 22,15). „Wer seine Rute schont, der hasst seinen Sohn, wer ihn aber lieb hat, der züchtigt ihn beizeiten“ (Spr. 13,24; s.a. 29,15.17). Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass in der Geschichte der lutherischen Freikirchen die Prügelstrafe ihren festen Platz hatte und dazu noch theologisch begründet, ja als notwendig bezeichnet wurde.¹⁶

Das Jahr 2000 brachte eine Wendung, die sich bald auch innerkirchlich auswirken sollte. Der Bundestag beschloss: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“¹⁷

In einem Kommentar für selk-news im Jahr 2010 wird nun auf einmal die bisherige kirchliche Linie verlassen und gesagt: Die biblischen Worte von der Züchtigung mit der Rute rechtfertigten nicht die Prügelstrafe. „Körperliche Gewalt und Prügel sind ... tabu, denn sie wirken nicht als Erziehung, sondern lediglich als Demütigung... Zudem sind einzelne alttestamentliche Bibelzitate, etwa Sprüche 29,15, keine Legitimation der Prügelstrafe. Ein Biblizismus, der alle Bibelworte unterschiedslos zur Anwendung bringt, hat nur wenig mit dem Glauben der christlichen Kirche zu tun“.¹⁸

Was passiert hier? Da wurde jahrhundertlang eine Erziehung mit Schlägen aus der Bibel gerechtfertigt und sogar als zeitlose Forderung Gottes hingestellt, die die Eltern verpflichtet. Und da wird nun, da sich die öffentliche Meinung geändert hat, eine Erziehung mit Schlägen als falsch und schädlich bezeichnet. Wer sich dagegen auf die biblischen Anweisungen beziehen wollte, der stellt sich außerhalb des Glaubens der christlichen Kirche! Der neue Kontext, in dem wir leben, verhilft uns dazu, einige Worte der Bibel als nicht verpflichtend anzusehen.

- Abendmahl ohne Ausgrenzung

Es ist ein alter kirchlicher Grundsatz, dass Kirchengemeinschaft auch Abendmahlsgemeinschaft bedeutet. Das heißt, Kirchen, die untereinander Gemeinschaft haben, gewähren sich diese Gemeinschaft auch beim Abendmahl. Das heißt umgekehrt, wenn keine Kirchengemeinschaft besteht,

¹⁵ SELK: Lutherische Orientierung 2: Sexualität im Leben eines Christen, hgg. von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der SELK, 2006; S.37: „Feste Partnerschaften“ seien in den Gemeinden keine „peinlichen Einzelfälle“ mehr. Einerseits wird empfohlen, dass solche Paare „in ihrer Situation ernstgenommen werden“ müssen, „bevor ihre Gründe für das Nicht-Verheiratetsein möglichst behutsam ins Gespräch gebracht werden können“ und ihnen Mut zur Eheschließung gemacht wird. Andererseits wird ausgeführt: „Nicht nur in sexualethischer Hinsicht und schon gar nicht nur im Blick auf den fehlenden Trauschein [?] gilt: Bei allem Verständnis für die vielfältigen Lebenssituationen von Gemeindegliedern liegt es in der Verantwortung des Seelsorgers, in geistlicher Weise zu reagieren, wenn er erkennt, dass beharrlich gegen Gottes Willen gehandelt wird.“ Hier taucht – sehr unvermittelt und ohne weitere Ausführung – die alte Bewertung von Bischof Rost wieder auf.

¹⁶ So heißt es im Kirchenblatt „Die Ev.-luth. Freikirche“, Jg.32 / Nr 15, 14.7.1907, S.118: Die Eltern sollen bei der Erziehung „nicht lax und schlaff sein... Sie sollen den erbsündlich angeborenen Eigenwillen und Eigensinn bei ihnen [den Kindern] zu brechen suchen und sie an pünktlichen Gehorsam gewöhnen. Dabei dürfen und soll sie auch, um der Bosheit zu wehren, die Rute gebrauchen. Gottes Wort erlaubt, ja gebietet es ihnen.“

¹⁷ Zitiert nach: Ingrid Müller-Münch, Die geprügelte Generation, Stuttgart 2012, S.271

¹⁸ selk-news 23.10.2010

kann man sich auch nicht gegenseitig zum Abendmahl einladen.¹⁹ Begründet wird das damit – ich sage das sehr abgekürzt –, dass gerade beim Abendmahl Lutheraner anders lehren als Reformierte und Katholiken. Wer aber – nach Ansicht der Lutheraner – im „falschen“ Glauben zum Abendmahl käme, der empfinde nicht den Segen Gottes, sondern seinen Zorn.²⁰

Ich selbst habe in meiner Heimatgemeinde in Hessen die strikte Trennung beim Abendmahl erlebt und ebenso die Ärgerlichkeiten und Zerwürfnisse in Familien, wenn Christen aus der Landeskirche bei uns nicht zum Abendmahl gehen durften.

Dann habe ich bemerkt, dass die Grenze Löcher bekam und im Einzelfall möglich wurde, was grundsätzlich eigentlich ausgeschlossen war. Heute kann man registrieren, dass sich einige Gemeinden an die alte Regelung halten.²¹ In anderen Gemeinden kann jeder zum Abendmahl kommen, ohne dass gefragt wird, woher er kommt und was er glaubt.²²

- Frauenleben ohne Unterordnung

Die für patriarchale Gesellschaften kennzeichnende Unterordnung der Frau unter den Mann ist auch in der Bibel zu finden, was gar nicht verwunderlich ist, weil es dem damaligen Kontext und Zeitgeist entsprach. So sagt der Apostel Paulus: „Der Mann ist nicht geschaffen um der Frau willen, sondern die Frau um des Mannes willen.“ (1.Kor. 11,9) Im Epheserbrief heißt es: „Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter wie dem Herrn. Denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie auch Christus das Haupt der Gemeinde ist... Wie nun die Gemeinde sich Christus unterordnet, so sollen sich auch die Frauen ihren Männern unterordnen in allen Dingen [!].“ (5,22-24)

Es verwundert also nicht, dass Theologen auch unserer Kirche und der Vorgängerkirchen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein die biblischen Aussagen zur Frau als zeitlos gültigen Willen Gottes ausgaben. Im Jahr 1904 war in einem Kirchenblatt einer lutherischen Freikirche zu lesen: Wer die Gleichstellung der Frau mit dem Mann fordert, der „emanzipiert ... sich von Gottes Schöpfungsordnung, nach

¹⁹ Als sich im Jahr 1878 die Hannoversche ev.-luth. Freikirche bildete, war die Kirchengemeinschaft mit der Hannoverschen ev.-luth. Landeskirche zerbrochen – und damit die Abendmahlsgemeinschaft. Es wurde nun von Seiten der Freikirche sehr darauf geachtet, dass die Abendmahlsgrenze gewahrt wurde. Als beispielsweise auf dem Umweg über die damals noch gemeinsame Hermannsburger Mission doch eine Abendmahlsverbindung hätte entstehen können, gründete die Freikirche die Bleckmarer Mission.

²⁰ Johannes Junker, Faltblatt „Warum?“, o.J.: Aus 1.Kor.11,27-29 ergebe sich, „daß ein falscher Abendmahls Glaube dem Empfänger des Leibes und Blutes Christi nicht zum Segen, sondern zur Gefahr, ja, sogar ‚zum Gericht‘ werden kann.“

²¹ Mit Christus leben. Wegweisung für ev.-luth. Christen, 1983, S.17: Christen aus Kirchen, die nicht mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehen, sollen nicht – von seelsorgerlichen Einzelfällen abgesehen – an Altären der SELK kommunizieren.

²² Die Wegweisung von 2007 flüchtet sich in Theologensprache, wenn sie sagt, „dass Abendmahlsgemeinschaft verbindliche Kirchengemeinschaft ist“. In Alltagssprache hieße das – wie 1983: Christen aus anderen Kirchen „sollen nicht“ bei uns zum Abendmahl gehen. Das wird aber heute nicht mehr so deutlich gesagt; stattdessen heißt es nun: „Darum ist es Aufgabe von Gemeindegliedern [!] und Pfarrern, wo möglich, vor oder auch nach [!] dem Gottesdienst auf die Gäste zuzugehen, sie in ihrer Mitte willkommen zu heißen und mit ihnen in das Gespräch über die Bedeutung des heiligen Abendmahls einzutreten. In diesem Rahmen sind seelsorgerliche Entscheidungen bei der Abendmahlszulassung möglich.“ Man merkt an den Formulierungen, dass sie gedreht sind: Welchen Sinn soll eine Entscheidung über die Zulassung haben, wenn die Gäste bereits teilgenommen haben? Wie sollen Gemeindeglieder mit Gästen in ein Gespräch über das Abendmahl eintreten? Unser Problem ist, dass wir offiziell an einer alten Regelung festhalten wollen, an der viele Gemeinden in der Praxis nicht mehr festhalten.

welcher die Frau nur Gehilfin des Mannes sein soll“. Es sei „barer Unsinn“, wenn sogar behauptet wird, „daß die Frau nicht des Mannes wegen da ist, sondern um ihrer selbst willen“.²³

Der neue gesellschaftliche Kontext hat nun allerdings dazu geführt, dass sich im Laufe des letzten Jahrhunderts die kirchlichen Stellungnahmen gewandelt haben: Das Verhältnis zwischen Mann und Frau wird als partnerschaftlich dargestellt. Vor allem in unsern Kirchenblättern und im Feste-Burg-Kalender lässt sich diese Entwicklung gut verfolgen.²⁴ Heute hat sich diese partnerschaftliche Sichtweise allgemein durchgesetzt.

- Ökumenische Fassung des Apostolikums

Der 1971 ökumenisch vereinbarte Text des Apostolischen Glaubensbekenntnisses wurde lange Zeit von unserer Kirche abgelehnt, weil er den „bibelgemäßen Wortlaut“ des bisherigen Textes verlässt.²⁵ Die Einschätzung veränderte sich, als die Kirchensynode im Jahr 2007 den ökumenischen Text frei gab. Daraufhin haben Gemeinden die neue Textfassung übernommen; andere Gemeinden sind bei der bisherigen Fassung geblieben. Beides geschieht in einer Kirche.

Erkenntnis: Beispielhaft habe ich vorstehend einige Gegensätze genannt, die sich innerhalb unserer Kirche finden bzw. die gegenüber früheren Positionen in den lutherischen Freikirchen vorhanden sind. Und dabei geht es nicht bloß um christliche Sitte und Frömmigkeit! Vielmehr halten wir es aus, dass biblische Aussagen mehrdeutig oder sogar gegensätzlich ausgelegt werden. Ich markiere das jetzt nur als Tatsache.

V. Zielvorstellung

Warum soll es nicht möglich sein, eine solche Gegensätzlichkeit auch bei der FO auszuhalten? Ich erinnere noch einmal an die im vorigen Abschnitt genannten Beispiele: Jahrzehntlang wurde nur eine einzige Auslegung geduldet und alles andere als mit der Bibel unvereinbar eingestuft. Und auf einmal wurde das Undenkbare denkbar und vertretbar und praktikierbar. Die Bibel hatte sich doch nicht geändert! Aber die Christen hatten sich geändert und gelernt, biblische Anweisungen auf neue Lebensverhältnisse anzuwenden.²⁶ Und wir haben gelernt, dass dabei unterschiedliche Ergebnisse herauskommen können und wir deswegen einander nicht die kirchliche Gemeinschaft aufkündigen müssen.²⁷

Aus dieser geschichtlichen Erfahrung ziehe ich für das Problem FO den Schluss, dass Gegner und Befürworter sich nicht ausgrenzen, sondern sich gegenseitig die Existenz in einer gemeinsamen Kirche

²³ Unter dem Kreuze, 29.Jg., Nr.30, 24.07.1904, S.233 u. 235

²⁴ Siehe dazu: H.P.Mahlke, Die Frau im Verhältnis zu ihrem Ehemann, LuThKi 25.Jg., Mai 2001, S.86-10, ebenfalls in: www.frauenordination.de: Vorgänge in der SELK

²⁵ Klaus Engelbrecht: Warum übernimmt unsere Kirche das ökumenische Glaubensbekenntnis nicht? In: Lutherische Kirche 5/1986, S.7

²⁶ Der Bezirkspfarrkonvent Westfalen (25.11.2008, Antrag an den APK 2009, Dokument 7, Abs.7) führt zu Recht weitere ntl. Anweisungen an, die in der Christenheit als zeitlich beschränkt angesehen werden: Verbot des Blutgenusses und Gebot der Kopfbedeckung für Frauen beim Beten. Auch die luth. Bekenntnisschriften wissen um die Zeitbedingtheit mancher apostolischen Ordnungen: „Also haben die Apostel viel Dings um guter Zucht willen in der Kirchen geordnet, das mit der Zeit geändert ist, und haben nicht Satzung also gemacht, daß sie sollten nötig sein oder ewig bleiben.“ (Apol 28, 16)

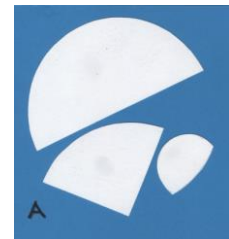
²⁷ Der Allgem. Pfarrkonvent 2009 formuliert: „Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage [FO] wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.“

ermöglichen sollten, indem sie gemeinsam dafür eintreten, § 7.2. zu streichen. Ein solches Vorgehen würde beide Möglichkeiten offenhalten:

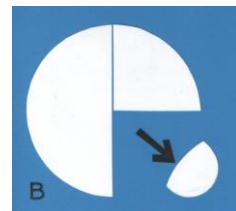
Die Gemeinden, die nur einen Pastor berufen wollen, können das selbstverständlich weiterhin tun; so war das ja auch bei der Öffnung des Kirchenvorsteher-Amtes für Frauen, dass weiterhin Gemeinden für sich entscheiden konnten, nur Männer zu wählen. Andererseits bekämen aber die Gemeinden, die eine Pastorin berufen wollen, die Möglichkeit, das zu tun. Man trägt durch eine solche Entscheidung der Tatsache Rechnung, dass es in unserer Kirche Befürworter und Gegner der FO gibt. Aber man gewährt jeder Gemeinde die Freiheit zur Entscheidung und kommt heraus aus der Gegnerschaft, die theologisch nicht zu lösen ist. Man gewinnt die Freiheit zurück, gemeinsam an unseren kirchlichen Aufgaben zu arbeiten. Das ist unsere Aufgabe, dass wir uns in der ganzen Kirche zum Zentrum bekennen, nämlich zu Gott, dem Schöpfer und zu Jesus Christus, dem Erlöser und zum Heiligen Geist, dem Glaubensspender. Damit sind nicht alle anderen Fragen nebensächlich; aber das Wesentliche ist das gemeinsame Bekenntnis zum dreieinigen Gott.

Ich bin zu dieser Überlegung gekommen, weil ich mich an eine Ausarbeitung für den Konfirmandenunterricht erinnerte, die ich vor Jahren zum 3. Artikel erstellt habe.²⁸ Es ging um die Gemeinschaft der Christen in der Kirche und Gemeinde, die der Heilige Geist stiften will.

Um das Ziel als gemeinsame Aufgabe möglichst handgreiflich zu vermitteln, bekommt jeder Konfirmand in einem Umschlag drei leere Pappkarten, die ganz unterschiedliche Formen haben. Jeder soll nun versuchen, die Karten zu einer kreisrunden vollständigen Einheit zusammenzulegen. Dazu legt jeder seine Karten sichtbar vor sich hin (A). Er kann eine Karte, die er nicht benötigt, in die Mitte legen, ein anderer kann sie nehmen. Auf diese Weise soll jeder durch Geben und Nehmen ein Rundbild erstellen.



Nun ist Folgendes zu beobachten: Ein Teilnehmer hat zwei Karten, die sofort zueinander passen; er legt die eine Karte, die er nicht benötigt, in die Mitte (B).

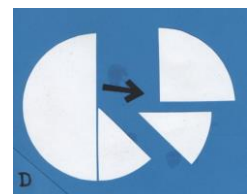


Sobald das geschieht, nimmt er das, was ihm noch fehlt – und hat sein Bild vollständig (C).



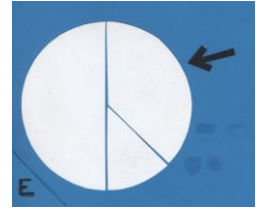
Danach lehnt er sich zufrieden zurück und beobachtet die anderen, die sich weiter erfolglos abmühen.

Das geht so eine ganze Weile. Dann setzt sehr langsam ein Lernprozess ein: Dem Konfirmanden mit dem fertigen Bild dämmert nach und nach, dass die anderen nicht zum Ziel kommen, weil er auf seiner Position beharrt und weil er nur darauf gesehen hatte, dass sein Bild fertig ist und erhalten bleibt. Er ahnt auf einmal, dass er sein schönes Bild aufgeben und ein oder zwei Teile in die Mitte legen muss (D).



Er gibt also auf, was für ihn fertig und sinnvoll und richtig war. Und nur auf diese Weise – durch seinen Verzicht, indem er sich selbst zurücknimmt – gelingt es, dass alle anderen und auch er selbst ein vollständiges Bild bekommen (E).

²⁸ Der christliche Glaube. Unterrichtsmodell für den KU, Groß Oesingen 2007, S.162 f. 174



Mir kommen die Gegner der FO so vor wie der eine Konfirmand, der sein Bild fertig hatte und damit völlig zufrieden war. Er konnte eine lange Zeit selbstzufrieden zusehen, wie sich die anderen abmühten und doch nicht weiter kamen. So können die Gegner der FO sich zurücklehnen und darauf vertrauen, dass § 7.2. in der Grundordnung steht; mögen die anderen sich daran abarbeiten, sie werden keine 2/3-Mehrheit zusammenbringen, um den Paragraphen zu kippen.

Zwei Informationen zum Schluss:

1. Es ist seitens unserer Kirche ein Heft zusammengestellt worden, das Dokumente zur FO enthält, die in den Jahren 1999-2009 von Pfarrkonventen der SELK erstellt worden sind. Das 68 Seiten umfassende Heft²⁹ zählt auch die Pfarrkonvente auf, die sich in diesem Zeitraum ausschließlich oder neben anderen Themen mit der FO befasst haben: die Liste ist vier Seiten lang!

Es mag jeder bei sich selbst überschlagen, wie viel Zeit die Pastorenschaft dabei verwendet hat und was das die Kirche finanziell gekostet hat. Was ist dabei herausgekommen? Als Ergebnis der Beratungen hält die Kirchensynode 2011 fest, „dass es trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt.“

2. Als bei der 1.Kirchensynode 1972 die Grundordnung angenommen werden sollte, hat der später gewählte Bischof Rost zwei Pastoren extra genommen, von denen er annahm, dass sie für die FO offen waren; er ermahnte sie eindringlich, öffentlich nicht für die FO Stellung zu nehmen. Ich will diesen Vorgang nicht weiter kommentieren.

Damals waren es zwei Pastoren. Auf dem Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 ergab eine Abstimmung bei 109 Stimmberechtigten, dass 48 Pastoren für die FO votierten. Das bedeutet, das Problem FO wird die Kirche nicht mehr loslassen. Daran werden auch noch so viele weitere Konvente und Synoden nichts ändern. Ich frage: Soll das nach 45 Jahren nun so weiter gehen? Haben wir so viel Zeit übrig? Werden die Kirchglieder, die nicht Pastoren sind, dafür Verständnis haben und geduldig abwarten, ohne sich abzuwenden?

Erkenntnis: Die beiden Schlussinformationen und die vorher dargestellten Sachinformationen sollten Gegner und Befürworter der FO zu der gemeinsamen Folgerung bringen, den Beschluss der Kirchensynode 1975 aufzunehmen; damals wurde den Frauen der Zugang zu Gemeindeversammlung und Kirchenvorstand geöffnet. Diesen Beschluss sollte unsere Kirche nun in Bezug auf die FO wiederholen: „dass die entsprechenden Texte des Neuen Testaments bei dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis nicht zwingend eindeutig ausgelegt werden können.“ Das wäre nach all den jahrelangen Bemühungen und Beratungen eine ehrliche, gemeinsame Aussage. Dieser Aussage könnten beide Seiten zustimmen; denn es ist mittlerweile überdeutlich geworden, dass vom Neuen Testament her keine Antwort zu bekommen ist, die beide Seiten überzeugt.

²⁹ SELK: Dokumentation zum Beratungsprozess „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der Pfarrerschaft der SELK 1999-2009“